

Die Völkerrechtsfreundlichkeit der österreichischen Verfassung aus der Sicht der Verwaltung

Helmut Tichy*

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten der Republik Österreich, Wien, Österreich
helmut.tichy@bmeia.gv.at

Keywords

österreichische Bundesverfassung – Völkerrechtsfreundlichkeit – gemäßigter Monismus – Stufenbau der Rechtsordnung – Staatsverträge – Neutralität

Aus Sicht der Verwaltung, insbesondere der österreichischen Verwaltung und des Völkerrechtsbüros im österreichischen Außenministerium, das sich ständig mit dem Verhältnis zwischen dem Völkerrecht auf der einen Seite und dem Verfassungsrecht und dem sonstigen staatlichen Recht auf der anderen Seite zu beschäftigen hat, ist die Einschätzung zu unterstützen, dass die österreichische Bundesverfassung¹ völkerrechtsfreundlich ist. Bevor dies näher erläutert wird, soll aber noch festgehalten werden, dass die verfassungsrechtliche Völkerrechtsfreundlichkeit Österreichs sehr gut zur außenpolitischen Völkerrechtsfreundlichkeit Österreichs passt. Österreich setzt sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit für die Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen ein, befürwortet die Sanktionierung von Völkerrechtsbrüchen² und gehört zu jener überschaubaren Gruppe von Staaten, die sich ohne Einschränkung der Jurisdiktion des Internationalen Gerichtshofs unterworfen haben.³

Manchmal müssen sich Staaten wie Österreich aber auch gegen die bei dieser Tagung angesprochene Erosion des Völkerrechts wehren. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Völkerrecht die Rechtsentwicklung in

* Univ.-Prof. Botschafter, Dr.

¹ Staatsgesetzblatt (StGBL.) Nr. 450/1920.

² S. insbesondere die Unterstützung Österreichs für die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland im Anschluss an die russischen Angriffe auf die Ukraine seit 2014.

³ Österreichisches Bundesgesetzblatt (ö. BGBl.) Nr. 249/1971.

Österreich in sehr positiver Weise vorangetrieben hat.⁴ Wir sind auch zuversichtlich, dass sich z. B. die offiziellen chinesischen Menschenrechtsvorstellungen, die den bürgerlichen und politischen Rechten nur sekundäre Bedeutung beimessen,⁵ im Interesse der betroffenen Menschen nicht durchsetzen werden. Dazu ist es allerdings notwendig, solchen restriktiven Vorstellungen deutlich und regelmäßig zu widersprechen und dabei insbesondere zu betonen, dass die Relevierung von Menschenrechten keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates darstellt.

Die Völkerrechtsfreundlichkeit der österreichischen Bundesverfassung ist vor allem eine Folge des Umstands, dass unsere Vorstellung von der Rechtsordnung traditionellerweise auf dem gemäßigten Monismus – und zwar dem Monismus mit Vorrang des Völkerrechts – und nicht auf dem Dualismus beruht.⁶ Der Monismus gestattet uns ein einheitliches rechtliches Weltbild, in dem eine übergeordnete Völkerrechtsordnung die Voraussetzungen für das Bestehen einzelstaatlicher Rechtsordnungen schafft und diesen die Grenzen dessen absteckt, was sie innerstaatlich regeln dürfen. Dieses System ermöglicht auch, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, eine unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Normen im innerstaatlichen Bereich, auch gegenüber und durch Einzelpersonen, ohne dass es dafür staatlicher Umsetzungsakte bedürfte.

Dieses System hat nicht nur den intellektuellen Reiz der einheitlichen Betrachtung des Rechts; vom Standpunkt einer Verwaltung, die der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kosteneinsparung verpflichtet ist,⁷ es trägt auch wesentlich zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und der gesamten Verwaltungstätigkeit bei. In einem dualistischen System müssten laufend staatliche Umsetzungsakte für völkerrechtliche Normen geschaffen werden, was in einem monistischen System nur ausnahmsweise notwendig ist. Dies betrifft alle Erscheinungsformen des Völkerrechts, auch das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze. In einem strengen dualistischen System müssten auch diese durch innerstaatliches Recht umge-

⁴ S. insbesondere die Erweiterung der Grundrechte durch die in Verfassungsrang stehende Europäische Menschenrechtskonvention und deren Zusatzprotokolle, die in Umsetzung der UN-Menschenrechtsübereinkommen gesetzten Maßnahmen (Diskriminierungsschutz, Rechte der Menschen mit Behinderungen usw.) und den durch die Judikatur des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ausgelösten Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

⁵ S. dazu die Äußerungen und Initiativen Chinas im Rahmen des VN-Menschenrechtsrats, bspw. VN-Menschenrechtskommission, 60th Session, 32nd Meeting, 6.2.2004, E/CN.4/2004/SR.32, Rn. 61; VN-Menschenrechtsrat, Resolution 47/11, 12.7.2021, A/HRC/47/L.24, Art. 11.

⁶ *August Reinisch* (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I, Wien: Manz 2021, Rn. 538; *Markus Beham/Melanie Fink/Ralph Janik*, *Völkerrecht Verstehen*, 3. Aufl., Wien: Facultas 2021, 34.

⁷ § 18 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), ö. BGBl. Nr. 51/1991.

setzt werden, um eine Verletzung des Völkerrechts zu vermeiden. In Österreich gelten hingegen gemäß Art. 9 Abs.1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) „[d]ie allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts [...] als Bestandteile des Bundesrechts“, was sowohl das Gewohnheitsrecht als auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze betrifft. Es ist daher möglich – was auch immer wieder, z. B. im Bereich der Staatenimmunität, geschieht⁸ – in österreichischen gerichtlichen und Verwaltungsverfahren Ansprüche auf Völkergewohnheitsrecht zu stützen oder Ansprüche mit völkergewohnheitsrechtlichen Argumenten abzuwehren.

Auf die die Wissenschaft beschäftigende Frage, welchen Status die Normen des Völkergewohnheitsrechts und die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung einnehmen, muss ich hier nicht näher eingehen, weil sie in der Praxis kaum Bedeutung hat, in der es bei betreffenden völkergewohnheitsrechtlichen Normen meistens um solche geht, deren Gesetzesrang angenommen wird. Aber allein der Umstand, dass überlegt wird, dass das *ius cogens*, die zwingenden Normen des Völkergewohnheitsrechts, den Status von Verfassungsrecht genießt,⁹ zeigt die Völkerrechtsfreundlichkeit der österreichischen Rechtsordnung. Welche Normen allerdings den Rang von *ius cogens* genießen, ist teilweise umstritten; auch die einschlägigen Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC) haben nur zu einer demonstrativen Aufzählung¹⁰ geführt.

Während Adoptionsbestimmungen wie Art. 9 Abs. 1 B-VG auch in dualistischen Systemen vorstellbar sind, liegt der große Unterschied für die Verwaltung in den Auswirkungen von Monismus und Dualismus auf völkerrechtliche Verträge. Bei solchen erlaubt der Monismus ein wesentlich einfacheres Vorgehen: Erfüllen Verträge die Voraussetzungen der unmittelbaren Anwendbarkeit, können sie nach einem relativ einfachen parlamentarischen Verfahren ebenso Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung werden wie Gesetze. Inhaltliche Modifikationen könnten nur durch Vorbehalte erfolgen, sofern solche überhaupt zulässig sind. Müssten hingegen alle Verträge nicht nur parlamentarisch genehmigt, sondern zusätzlich auch noch durch spezielle Gesetze umgesetzt werden, käme es regelmäßig zu Debatten, was überhaupt, und wenn ja in welcher Form und wie weit, umgesetzt werden soll. Daher

⁸ Z. B. durch Erläuterung der immunitätsrechtlichen Stellung von internationalen Organisationen oder Vertretungsbehörden in Schreiben des Außenministeriums, die Gerichten im Wege des Justizministeriums zur Kenntnis gebracht werden.

⁹ Zur Diskussion dazu s. *Heinz Mayer/Gabriele Kucsko-Stadlmayer/Karl Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl., Wien: Manz 2015, Rz. 220.

¹⁰ ILC, Report on the Work of the Seventy-Third Session (2022), UN-Doc. A 77/10, 85 ff., <<https://legal.un.org/ilc/reports/2022/english/chp4.pdf>>.

könnte es bei einer Umsetzung durch Gesetz auch leicht zu Diskrepanzen zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Umsetzungsgesetz kommen. Es ist daher zu begrüßen, dass die österreichische Verfassung den „Erfüllungsvorbehalt“, die spezielle Transformation durch Gesetz, nur in Ausnahmefällen, aufgrund eines besonderen Beschlusses des Nationalrats nach Art. 50 Abs. 2 Z. 4 B-VG, kennt. Aus der Sicht des Völkerrechtsbüros ist es interessant, dass die bekanntesten Fälle solcher „Erfüllungsvorbehalte“, nämlich jene, die die unmittelbare Anwendbarkeit der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen¹¹ und anderer Menschenrechtsverträge ausgeschlossen haben, weiterhin für Erklärungsbedarf in internationalen Gremien und gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen sorgen, die eine völkerrechtsfreundliche unmittelbare Anwendbarkeit vorgezogen hätten.

Man könnte nun einwenden, dass die Ausarbeitung von Umsetzungsgesetzen eine Frage der Gesetzgebung und nicht der Verwaltung ist. In der Praxis sieht das aber anders aus: Die meisten gesetzlichen Vorhaben werden von der Exekutive ausgearbeitet, in der Regel von den Fachbeamtinnen und -beamten der Ministerien, bevor sie politisch abgestimmt werden. Und auch in den einzelnen Phasen der politischen Abstimmung und anschließenden parlamentarischen Behandlung wird erwartet, dass die Verwaltung immer wieder neue Kompromiss- und Verbesserungsvorschläge zur Verfügung stellt. Die rechtlich und rechtstechnisch schwierige Ausarbeitung von Gesetzen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen wäre daher fast immer eine Aufgabe der Verwaltung, bevor der Weg ins Parlament beschritten werden könnte.

Im Vergleich zur Ausarbeitung und Beschlussfassung eines Umsetzungsgesetzes ist die parlamentarische Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags, der nach Inkrafttreten innerstaatlich angewendet werden kann, viel einfacher. Natürlich sind auch in diesem Fall sog. „Materialien“ zu erstellen, also Erläuterungen der Vertragsbestimmungen und eine „wirkungsorientierte Folgenabschätzung“, aber – wie bereits erwähnt – inhaltliche Modifikationen sind nur durch Vorbehalte möglich, und dass Klarstellungen durch Erklärungen vorgenommen werden müssen, ist eher die Ausnahme.

Aus dem Monismus, der dem Völkerrecht den Vorrang einräumt, ist wohl auch der entscheidende Grundsatz abzuleiten, dass staatliches Recht nach Möglichkeit völkerrechtskonform zu interpretieren ist.¹² Mit diesem

¹¹ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 16.12.1966, ö. BGBl. Nr. 590/1978 und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 16.12.1966, ö. BGBl. Nr. 591/1978.

¹² S. dazu *Andreas Th. Müller*, Ante portas oder intra muros: Der VfGH und die völkerrechtskonforme Interpretation, ZÖR 76 (2021), 91-96.

Grundsatz ist es in vielen Fällen auch schon auf der Ebene der Verwaltung und nicht erst der Gerichtsbarkeit möglich, Völkerrechtsverletzungen zu vermeiden.

Die Möglichkeit der innerstaatlichen Anwendung völkerrechtlicher Verträge dürfte in Österreich schon eine längere Tradition haben. Schon im Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt¹³ bestimmte Art. 6, dass „[d]er Kaiser [...] Staatsverträge ab[schließt]“ und dass „[z]ur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, [...] die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich“ ist. Da die Verpflichtung einzelner Bürger durch einen Staatsvertrag dessen innerstaatliche Anwendbarkeit – ohne Zwischenschaltung einer gesetzlichen Regelung – voraussetzt, geht das System des Monismus – und damit die Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung – in Österreich offenbar schon bis zu den Anfängen des Verfassungsstaats im modernen Sinn zurück.

Für die rechtshistorisch Interessierten sei angefügt, dass es in § 12 der Pillersdorfschen Verfassung¹⁴ von 1848 nur hieß, dass der Kaiser „Verträge mit fremden Regierungen“ schließt und dass solche „der nachträglichen Genehmigung des Reichstages“ bedürfen. Und auch § 17 der oktroyierten Märzverfassung von 1849 bestimmte nur, dass „[d]er Kaiser [...] mit fremden Mächten Verträge [schließt]“ und dass „Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, [...] der Zustimmung des Reichstages“ bedürfen. Erst im erwähnten Staatsgrundgesetz von 1867 fand die Vorstellung, dass Verträge einzelne Bürger verpflichten können, ihren Niederschlag. Heute wird dies in Art. 50 B-VG dadurch ausgedrückt, dass Staatsverträge gesetzändernd und Gesetzesergänzend sein und damit dieselbe, auch Einzelpersonen unmittelbar verpflichtende Wirkung wie Gesetze haben können. Also ist auch Art. 50 B-VG ein Ausdruck des Monismus und der Völkerrechtsfreundlichkeit. Die Völkerrechtsfreundlichkeit der österreichischen Bundesverfassung zeigte sich auch, als 1964 die Möglichkeit geschaffen wurde, ganzen völkerrechtlichen Verträgen oder einzelnen Bestimmungen solcher Verträge den Status von Verfassungsrecht zu verleihen und diese völkerrechtlichen Regelungen damit zu Teilen der österreichischen Verfassung zu machen.¹⁵ Diese Möglichkeit wurde allerdings

¹³ Österreichisches Reichsgesetzblatt (ö. RGBL.) Nr. 145/1867.

¹⁴ <https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/pillersdorfsche_Verfassung.pdf>.

¹⁵ Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Staatsverträge abgeändert und ergänzt werden, ö. BGBl. Nr. 59/1964.

durch die Verfassungsreform 2008 wieder abgeschafft.¹⁶ Dies geschah mit dem Ziel der Vereinfachung und Verbesserung der Übersichtlichkeit des sonst sehr zerstreuten österreichischen Verfassungsrechts. Dabei wurde durch eine Erweiterung der bereits erwähnten Art. 9 und Art. 50 B-VG die vorher immer wieder gegebene Notwendigkeit verfassungsändernder Vertragsbestimmungen reduziert, insbesondere bei der Übertragung von Hoheitsrechten und zwecks Schaffung der Voraussetzung für eine spätere vereinfachte Vertragsänderung. Gleichzeitig konnten dadurch viele ältere verfassungsändernde Vertragsbestimmungen ihres verfassungsrechtlichen Status „entkleidet“ werden, wie es damals hieß.

Eine Reihe wichtiger völkerrechtlicher Verträge und Vertragsbestimmungen blieb aber auch nach der Reform von 2008 in Verfassungsrang. Das sind insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihre von Österreich ratifizierten Zusatzprotokolle, die zur Gänze in Verfassungsrang stehen,¹⁷ sowie einzelne Bestimmungen der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye von 1919¹⁸ und des Österreichischen Staatsvertrags von 1955.¹⁹

Dass die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle in Österreich in Verfassungsrang stehen, unterstreicht nicht nur die Völkerrechtsfreundlichkeit Österreichs, der in diesem Fall freilich die Schwierigkeit, einen eigenen Grundrechtskatalog auszuarbeiten,²⁰ nachgeholfen hat. Der Verfassungsrang ist durchaus auch ein Umstand, auf den wir in Straßburg mit Erfolg hinweisen können: In keinem anderen Mitgliedstaat des Europarats hat die EMRK Verfassungsrang, nur noch in den Niederlanden genießt sie – wenn auch nur *de facto* und nicht ausdrücklich – einen vergleichbaren Vorrang vor gesetzestufigem Recht. Aber auch in der innerstaatlichen Debatte über die Umsetzung der gegen Österreich ergangenen Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, die vom Völkerrechtsbüro zu koordinieren ist, sind der Verfassungsrang der EMRK und der Zusatzprotokolle sowie deren unmittelbare Anwendbarkeit äußerst nützlich.

¹⁶ Durch Änderung des Art. 50 Abs. 4 B-VG mit ö. BGBl. I Nr. 2/2008, in dem es früher hieß: „(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefassten Genehmigungsbeschluss sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als ‚verfassungsändernd‘ zu bezeichnen.“

¹⁷ Seit ö. BGBl. Nr. 59/1964.

¹⁸ StGBL. Nr. 303/1920, s. Art. 149 Abs. 1 B-VG.

¹⁹ Ö. BGBl. Nr. 152/1955i. d. g. F.

²⁰ Der letzte (gescheiterte) Versuch der Ausarbeitung eines solchen österreichischen Grundrechtskatalogs erfolgte beim sog. Österreich-Konvent 2003-2005.

Wenn heute völkerrechtliche Verträge oder deren Bestimmungen in Verfassungsrang gehoben werden sollten, bedarf es dafür eines eigenen verfassungsrechtlichen Ermächtigungsgesetzes. Dieser Weg wurde seit 2008 nur mit dem „Bundesverfassungsgesetz über die Genehmigung des Protokolls Nr. 15 zur [EMRK] und dessen Erklärung zum Bundesverfassungsgesetz“²¹ beschritten. Eine generellere Lösung, wie sie einmal in Gestalt eines „Staatsverträge-Verfassungsgesetzes“ erwogen worden ist, würde die Ratifikation künftiger Protokolle zur EMRK jedoch sicher erleichtern.

Offen gegenüber dem Völkerrecht ist die österreichische Verfassung überdies dadurch, dass sie es auch den Bundesländern in Art. 16 B-VG gestattet, Staatsverträge abzuschließen. Dass von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht wurde, dürfte nicht mit einer Völkerrechts-Aversion der Bundesländer zusammenhängen, sondern damit, dass sich diese den strengen Abschlussbedingungen für solche Verträge nicht unterwerfen wollen und lieber „memoranda of understanding“, völkerrechtlich nicht verbindliche Absichtserklärungen, schließen.²² Mit diesen können sie, ebenso wie dies bei den Absichtserklärungen auf Bundesebene der Fall ist, zur Entstehung von „soft law“ beitragen. Auch deshalb schätzt es das Völkerrechtsbüro sehr, vor dem Abschluss von Absichtserklärungen befasst zu werden, um seine Beratung bei der Auswahl unverbindlicher Formulierungen anbieten zu können; eine Überprüfungstätigkeit, die noch ausgebaut werden könnte.

Als weiteres Beispiel für die Völkerrechtsfreundlichkeit ist noch zu erwähnen, dass Art. 15a Abs. 3 B-VG die Anwendung der „Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechts“ auf Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen den Ländern vorsieht.

Eine interessante Diskussion über die Auswirkungen völkerrechtlicher Entwicklungen auf Verfassungsrecht völkerrechtlichen Ursprungs gab es 1990, als infolge der politischen Veränderungen in Europa durch den Fall des „Eisernen Vorhangs“ die militärischen und Luftfahrt-Bestimmungen des Österreichischen Staatsvertrags von 1955 in Absprache mit den anderen vier Signatarstaaten dieses Vertrags für obsolet erklärt wurden.²³ Diese Obsoleterklärung umfasste auch Bestimmungen des Staatsvertrags, die seit 1964 in

²¹ Ö. BGBl. I Nr. 112/2017.

²² Z. B. Absichtserklärung über die Zusammenarbeit von Kärnten und Slowenien im Bereich des Sports vom 24. Mai 2016.

²³ S. dazu *Gerhard Hafner*, Was blieb vom Staatsvertrag ?, in: Arnold Suppan/Gerald Stourzh/Wolfgang Müller (Hrsg.), *Der österreichische Staatsvertrag: Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität*, Wien: Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften 2005, 755-782; *Helmut Türk*, Die Wende 1989/90 und die Obsoleterklärung einiger Artikel des Staatsvertrags, in: Suppan/Stourzh/Müller (Fn. 23), 821-838.

Verfassungsrang standen, nämlich Art. 12 und Art. 15 Z 2, die ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen insbesondere von der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften und der Verwendung und Ausbildung in der militärischen oder zivilen Luftfahrt ausschlossen. Obwohl dies Verfassungsbestimmungen waren, führte anerkanntermaßen der Wegfall ihrer völkerrechtlichen Rechtsgrundlage auch zum Wegfall ihrer innerstaatlichen Geltung. Diesem Aspekt der Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung wurde nachträglich im Rahmen der Reform von 2008 Rechnung getragen, mit der diese Bestimmungen als nicht mehr geltend festgestellt wurden.²⁴

Der Einfluss des Völkerrechts auf den Inhalt von Verfassungsbestimmungen zeigt sich auch im Zusammenhang mit der österreichischen Neutralität bzw. dem Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.²⁵ Heute gehen wir davon aus, dass die österreichische Neutralität immer dann nicht zur Anwendung kommt, wenn der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen²⁶ anordnet oder autorisiert oder wenn die Europäische Union im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) handelt. Während die Zweite dieser punktuellen materiellen Derogationen auf einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung beruht, heute dem Art. 23j B-VG, war die Erste die Folge eines vom seinerzeitigen Leiter des Völkerrechtsbüros, Botschafter Dr. Helmut Türk, entwickelten revidierten Verständnisses der aus der Satzung der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen.²⁷ Dies geschah 1990 angesichts des irakischen Überfalls auf Kuwait und der – leider nur vorübergehenden – Reaktivierung des Sicherheitsrats. Mit der seither uneingeschränkten Akzeptanz dieser Verpflichtungen wurde von der früher vertretenen Verdross'schen These, dass die Vereinten Nationen die österreichischen VN-Verpflichtungen im Lichte der Neutralität zu interpretieren hätten,²⁸ abgewichen. Die Völkerrechtsfreundlichkeit unserer Verfassung hat es gestattet, die Tragweite eines zentralen, aber aus dem Völkerrecht stammenden Begriff eines Verfassungsgesetzes, nämlich jenen der „immerwährenden Neutralität“ im Lichte eines geänderten völkerrechtlichen Verständnisses auch für die Zwecke des Verfassungsrechts einschränkend zu interpretieren.

²⁴ Art. 2 § 3 Z. 1, ö. BGBl. I Nr. 2/2008.

²⁵ Ö. BGBl. Nr. 211/1955.

²⁶ Ö. BGBl. Nr. 120/1956 i. d. g. F.

²⁷ *Helmut Türk*, Österreich im Spannungsfeld von Neutralität und kollektiver Sicherheit, Wien: Verlag Österreich 1997.

²⁸ *Martin Senn*, Österreichs Neutralität, in: Martin Senn/Franz Eder/Markus Kornprobst (Hrsg.), *Handbuch der österreichischen Außenpolitik*, Wiesbaden: Springer VS 2022, 23-50 (33).

Zum Abschluss möchte ich den Präsidenten unseres Verfassungsgerichtshofs, Professor *Christoph Grabenwarter*, zitieren, der im September 2022 in seinem Referat bei der BotschafterInnenkonferenz des Außenministeriums davon gesprochen hat, dass unsere Verfassung eine „Verbundverfassung“ ist, die aus Elementen des zerstreuten österreichischen Verfassungsrechts, des Europarechts und des Europarechts im weiteren Sinn, jenem des Europarats und der EMRK, besteht. Kann man die Völkerrechtsfreundlichkeit der österreichischen Verfassung besser beschreiben?

